

Landesprogramm Arbeit – REACT-EU

E1 – Ideenwettbewerb

„Zielgruppenspezifische Angebote zur Linderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“

Beratender Projektträger

Projektname

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen im Sinne der EU-Verordnungen für „De-minimis“-Beihilfen

Unternehmensname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Das Unternehmen ist tätig

im Bereich des (gewerblichen) Straßengüterverkehrs,

im Bereich der Fischerei oder der Aquakultur,

im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

in keinem der vorgenannten Bereiche.

2. Erklärung

Ich/Wir erklären als ein *einziges Unternehmen* gemäß Punkt 3 im laufenden Kalenderjahr und in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren über die beantragte „De-minimis“-Beihilfe hinaus

keine weiteren „De-minimis“-Beihilfen erhalten bzw. beantragt zu haben,

die folgenden „De-minimis“-Beihilfen erhalten bzw. beantragt zu haben:

Datum der Zuwendung/ des Vertrags	Zuwendungs- geber/Beihilfe- geber <i>Bitte Aktenzeichen angeben</i>	Form der Beihilfe (z. B. Bürgschaft, Darlehen, Zuschuss)	Art der Beihilfe (Allgemein, Fisch, Agrar, DAWI)	Fördersumme in Euro	Subventions- wert (Beihilfewert) in Euro

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehend gemachten **Angaben subventions-erheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u. a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen **unrichtige oder unvollständige Angaben** macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen der vorgenannten Angaben dem beratenden Projektträger laut Seite 1 mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
Antrag stellendes Unternehmen

3. Erläuterungen

Nach der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 sind „Allgemeine-De-minimis“-Beihilfen bis zu 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, nach der Verordnung (EU) 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 „Fisch-De-minimis“-Beihilfen bis 30.000 Euro, nach der Verordnung (EU) 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 „Agrar-De-minimis“-Beihilfen bis 20.000 Euro und nach der Verordnung (EU) 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 „DAWI-De-minimis“-Beihilfen bis 500.000 Euro (jeweils geltende Fassungen der Verordnungen) bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht zur Genehmigung bei der EU-Kommission anzumelden.

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer *Fusion* oder *Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.